



# Rahmensportordnung (RSO) 2019

## Ordnung über den Sportbetrieb im Landesbetriebssportverband Bremen e.V.

### 1 Geltungsbereich

Die **Rahmensportordnung (RSO)** regelt auf Basis der zuletzt am 19.06.2018 geänderten Satzung den Sportbetrieb im Landesbetriebssportverband Bremen e.V. (im weiteren **LBSV** genannt) übergreifend und vereinheitlichend für alle Mitglieder gemäß §5.2 der Satzung. Sie legt Rahmenbedingungen für die sportlichen Aktivitäten der Fachgruppen in den jeweiligen Stadtverbänden fest. Entsprechend §2.7 der Satzung sind auch alle Bezeichnungen in der RSO mit Rücksicht auf die Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form gewählt worden. Es wird damit nicht impliziert, dass sie personell nicht gleichermaßen von weiblichen bzw. männlichen Bewerbern besetzbar sind.

Die Fachgruppen haben die RSO gemäß §20.4 der Satzung des LBSV als **verbindliche Rahmenordnung** anzuwenden. Die von einer **Fachgruppe (FG)** nachrangig zu erlassende **Sportordnung (SpO)** gemäß §14.3 sowie §20.5 der Satzung hat sowohl auf der Satzung als auch auf der RSO zu basieren und sollte daher in Aufbau und Struktur der RSO entsprechen. Begründete Ausnahmen zu Aufbau und Struktur können vom *Landesvorstand* zugelassen werden.

### 2 Aufbau und Struktur der Fachgruppen

#### 2.1 Fachgruppenversammlung, Fachgruppenvorstand

Nach §14 ff der Satzung des LBSV sind in der Regel **Fachgruppen** zur Durchführung des Sportbetriebes in den Stadtverbänden Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven für jede dort ausgeübte Sportart zu bilden. Die Organe der Fachgruppen sind:

- die Fachgruppenversammlung
- der Fachgruppenvorstand.

Der **Fachgruppenvorstand (FG-Vorstand)** besteht mindestens aus 3, höchstens jedoch aus 5 Mitgliedern, die *Funktionsträger* gemäß §5.2.3 der Satzung sind. Sie nehmen folgende Funktionen wahr: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und Sportwart. Die Funktionen stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer oder Sportwart können in Personalunion wahrgenommen werden.

#### 2.2 Sportausschuss

Der FG-Vorstand ist berechtigt, einen **Sportausschuss (SpA)** für die Fachgruppe einzusetzen. Die Leitung dieses SpA obliegt einem Mitglied des FG-Vorstandes, vorzugsweise dem Sportwart. Dem SpA dürfen auch Mitglieder der Fachgruppe angehören, die keine Funktion im FG-Vorstand ausüben.

Der SpA darf im Einvernehmen mit dem FG-Vorstand die Aufgabenbereiche seiner Mitglieder nach den jeweiligen Erfordernissen festlegen. Der SpA hat die ordnungsgemäße Durchführung seines Sportbetriebs sicher zu stellen und ist daher für die Auswahl und Einteilung entsprechend qualifizierten Personals (z.B. Staffelleiter, Spielleiter, Kampf-/Wertungsrichter, Schiedsrichter, Oberschiedsrichter, Zeitnehmer) zuständig. Beim Einsatz qualifizierten Personals, ggf. auch von externen Nichtmitgliedern, gehen evtl. anfallende Kosten zu Lasten des Haushalts der jeweiligen FG.

### 2.3 Betriebssportgemeinschaft

Eine Betriebssportgemeinschaft (**BSG**) ist ein Zusammenschluss von sportlich Aktiven in Betrieben oder Behörden. Dieser Zusammenschluss ist unter Anerkennung der nach einer Ordnung festgelegten Rahmenvereinbarung zu bilden, auch wenn er in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt wird.

### 2.4 Freie Sportgemeinschaft

Eine Freie Sportgemeinschaft (**FSG**) ist ein Zusammenschluss von sportlich Aktiven, die Sportangebote des LBSV als Gemeinschaft wahrnehmen wollen. Eine FSG besitzt im Sportbetrieb die gleichen Rechte und Pflichten wie eine BSG. Eventuelle Beschränkungen der Meldung von FSGen für eine Sportart sind von der örtlich zuständigen Fachgruppe in ihrer Sportordnung ergänzend zu regeln.

### 2.5 Spielgemeinschaft

Zwischen den beim LBSV gemeldeten BSGen und FSGen können unter bestimmten Voraussetzungen Spielgemeinschaften (**SpG**) vereinbart werden. Die Bildung jeder SpG bedarf der vorherigen Zustimmung des örtlich zuständigen FG-Vorstandes. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die beteiligten BSGen / FSGen ihren Wunsch auf Zusammenschluss mit mangelnden Mitgliederzahlen begründen können. Den Nachweis haben die beteiligten BSGen / FSGen zu führen.

Spielgemeinschaften werden für eine Anzahl von Jahren genehmigt, die vom örtlich zuständigen FG-Vorstand unter Würdigung der Nachweise festgelegt wird. Eine SpG besitzt im Sportbetrieb die gleichen Rechte und Pflichten wie eine BSG.

## 3 Aufbau und Struktur einer Sportordnung

Jede **SpO** besteht aus 2 Teilen:

Teil A: Allgemeiner Teil

Teil B: Fachgruppen-spezifischer Teil

Im allgemeinen Teil ist u.a. folgendes festzulegen:

- Einschluss der **RSO als verbindlich anzuwendende Rahmenordnung**
- Festlegung des Wirkungsbereichs der Sportordnung auf die von der Fachgruppe ausgeübte Sportart
- Aufnahme eines namentlichen Verzeichnisses der Mitglieder des FG-Vorstandes und des FG-Sportausschusses

Die namentlichen Verzeichnisse sind aus Gründen der besseren Austauschbarkeit der SpO als Anlage beizufügen. Darüber hinaus ist von der Fachgruppe ein Verzeichnis der am Sportbetrieb beteiligten korporativen Mitglieder (BSG, FSG und/oder SpG) anzufertigen. Ergeben sich in den Verzeichnissen zu der jeweiligen Sportsaison Änderungen, sind diese aktuell vorzunehmen und zeitnah bekannt zu geben. Die Verzeichnisse sind mindestens einmal jährlich an die Geschäftsstelle des LBSV einzureichen.

## 4 Spielberechtigung im LBSV

### 4.1 Mitgliedschaft

An dem von den Fachgruppen **im LBSV angebotenen Sportbetrieb** dürfen ausschließlich Mitglieder gemäß § 5.2 der Satzung des LBSV (= *Ehren- und Einzelmitglieder des LBSV sowie korporative Mitglieder und deren Mitglieder*) teilnehmen. Für Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Personen gelten besondere Regelungen der Satzung in Bezug auf Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Ergänzende Fachgruppenspezifische Regelungen werden in der Sportordnung der jeweiligen FG festgelegt.

### 4.2 Betriebssportler

Betriebssportler sind alle Mitarbeiter eines Betriebes oder einer Behörde, die in einer BSG, die korporatives Mitglied des LBSV ist, zusammengefasst sind und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis stehen. Dazu zählen auch bereits in den Ruhestand verabschiedete Mitarbeiter und ggf. deren Angehörige.

Angehörige (*zum Beispiel Ehepartner und Kinder*) gelten dann als Betriebssportler einer BSG, wenn sie nicht berufstätig sind oder wenn sie bei einem anderen Arbeitgeber, bei dem keine BSG in der jeweiligen Fachgruppe besteht, in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

### 4.3 Gastsportler

Gastsportler sind ordentliche Mitglieder, die bei einer anderen BSG als ihrer eigenen am Sportbetrieb des LBSV teilnehmen oder keine Betriebssportler gemäß § 4.2 sind. Nach Ablauf von **2 Jahren** ununterbrochener Zugehörigkeit zu einer anderen BSG wird ein Gastsportler dem Betriebssportler gleichgestellt. - Bei jedem Wechsel zu einer anderen BSG beginnt der **2-Jahreszeitraum** erneut mit dem Status Gastsportler.

### 4.4 Doppelsportler

Ein Doppelsportler ist ordentliches Mitglied des LBSV und gleichzeitig auch Mitglied in einem anderen Verein. Übt er sowohl im LBSV wie auch in dem anderen Verein die selbe Sportart aus, ist seine Spielberechtigung im LBSV zu prüfen. Die Zulassung von Doppelsportlern am Sportbetrieb im LBSV wird von den Fachgruppen für die jeweilige Sportart in eigener Zuständigkeit in den ergänzenden Sportordnungen geregelt.

### 4.5 Dokumentation des Sportverkehrs

*Für Meldelisten und Spielberichte sind mit Zustimmung des Landesvorstandes Fachgruppenspezifische Sonderregelungen möglich.*

Die Fachgruppen haben von den BSGen, FSGen bzw. SpGen für jede Spielsaison eine **Meldeliste** anzufordern. Diese Meldelisten sind während der Spielsaison laufend anzupassen.

Über die Spiele während der Sportsaison sind jeweils **Spielberichte** anzufertigen. Die Spielberichte sind als Dokumentation für den Sportverkehr von den jeweiligen Sportausschüssen mindestens bis ein Jahr nach Ende einer Saison aufzubewahren. Spiele außerhalb der Sportsaison sind ebenfalls zu dokumentieren.

Bei allen Abläufen im Sportverkehr (z.B. Meldelisten, Spielberichte, Veröffentlichungen in Printmedien oder im Internet, etc.) sind die Mitgliederrechte zum Datenschutz gemäß Vorgaben der LBSV Satzung sowie die Datenschutz-Ordnung des LBSV zu beachten.

## 4.6 Startberechtigung für LBSV-Veranstaltungen

Sofern Sportler des LBSV in einer Sportart Mitglied verschiedener Sportgemeinschaften sind, muss mit der Meldung für die gesamte Dauer von LBSV-Veranstaltungen (wie Landes-Meisterschaften, Landes-Pokalturniere, sonstige Turniere, etc.) festgelegt werden, für welche BSG, FSG oder SpG sie starten. Ein zusätzlicher Start für andere Sportgemeinschaften ist ausgeschlossen.

## 5 Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind der Sportgerichtsbarkeit und dem Disziplinarrecht des LBSV unterworfen. Bei Verstößen gegen Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse von LBSV-Organen sind Ordnungs- und Disziplinar-Maßnahmen zulässig, deren Rahmen §5.5 der Satzung vorgibt. Innerhalb dieses Rahmens können die FGen auf Grundlage der von den Fachverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) festgesetzten Kataloge alle für ihre Sportarten relevanten Maßnahmen in ihre Sportordnungen übernehmen. Zusätzlich können Verwaltungsgebühren und Ordnungsgelder anfallen, deren Höhe die zuständige FG-Versammlung festlegt.

## 6 Verfahren bei Entscheidungen des Sportausschusses und des Vorstandes einer FG

### Vorschriften für Entscheidungen der Fachgruppen:

Der Sportausschuss der örtlich zuständigen FG entscheidet bei allen Verstößen (außer bei Anti-Doping Verstößen) **unverzüglich** über Ordnungs- und Disziplinar-Maßnahmen sowie über Verwaltungsgebühren und Ordnungsgelder. Alle Entscheidungen sind dem betroffenen Mitglied (im Falle von *Einzelsportlern* zusätzlich auch noch seiner BSG, FSG bzw. SpG) schriftlich mitzuteilen. Sie müssen neben der Höhe der Gebührenpauschale, die Bankverbindung (mit BLZ/Konto-Nr.) der FG, einzuhaltende Fristen und eine Rechtsmittelbelehrung für Einspruchsverfahren enthalten.

### Vorschriften für Einspruchsverfahren:

Gegen die Entscheidungen des SpA kann nur das davon betroffene Mitglied Einspruch beim zuständigen FG-Vorstand erheben. Alle Einsprüche bedürfen der Schriftform und sind spätestens 1 Woche nach Bekanntgabe der vom Sportausschuss getroffenen Entscheidungen an den Vorstand der jeweiligen Fachgruppe einzureichen. Für Einsprüche wird eine von den FG zu beschließende Gebührenpauschale von maximal 25,00 € fällig. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Gebührenpauschale zurückzuerstatten.

Der FG-Vorstand prüft als erstes die Zulässigkeitsvoraussetzungen, d.h. ob der Einspruch form- und fristgerecht erfolgt ist. Sind sie nicht erfüllt, wird er nicht angenommen. - Sollte ein FG-Vorstand einen ansonsten form- und fristgerechten Einspruch gegen Sperren wegen eigener Befangenheit oder in einer für den störungsfreien Sportbetrieb notwendigen Zeit **nicht** verhandeln können, so ist er von ihm, unter gleichzeitiger Einzahlung der Gebührenpauschale für Widersprüche, umgehend an das Schiedsgericht des LBSV weiterzuleiten, das ihn als form- und fristgerechten Widerspruch zu behandeln hat. - Der FG-Vorstand trifft seine Entscheidung, nachdem er den Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme (Recht auf Anhörung) eingeräumt hat. Alle Entscheidungen sind dem Mitglied (im Falle von *Einzelsportlern* zusätzlich auch noch seiner BSG, FSG und SpG) schriftlich mitzuteilen. Sie müssen neben der Höhe der Gebührenpauschale, die LBSV Bankverbindung (mit BLZ/Konto-Nr.), Fristen sowie eine Rechtsmittelbelehrung für Widerspruchsverfahren vor dem Schiedsgericht des LBSV enthalten.

**Vorschriften für Widerspruchsverfahren:**

Gegen die Entscheidung des FG-Vorstandes über den Einspruch kann Widerspruch beim Schiedsgericht des LBSV als letzter Verbands-Instanz eingereicht werden. Es wird auf Basis der **Schlichtungsordnung des LBSV** tätig. Ein Widerspruch ist spätestens 4 Wochen, bzw. durch Beschluss eines FG-Vorstandes nur bei Sperren auch verkürzt auf bis zu 1 Woche, nach Zugang eines Bescheides schriftlich an die Geschäftsstelle des LBSV, adressiert an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, einzureichen. Bei Widersprüchen wird eine Gebührenpauschale von 50,00 € fällig. - Nach §16.3 der Satzung sind alle Entscheidungen des Schiedsgerichts endgültig.

## **7 Inkrafttreten / Änderungen**

Die RSO trat erstmals am 01. April 2002 in Kraft. Diese geänderte Fassung wurde vom Hauptausschuss am **19. November 2019** beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Die nachrangigen Sportordnungen der Fachgruppen sind umgehend an diese geänderte Neufassung der RSO anzupassen, um Konflikte zu vermeiden.